

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.154 vom 7. Januar 2014

BS Appellationsgericht, 2014-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.154

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.154 du 7 janvier 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.154 del 7 gennaio 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Steuerrekurskommission bezüglich der kantonalen Steuern kann Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden; das Verfahren richtet sich gemäss § 171 StG nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG; SG 270.100). Gemäss Art. 145 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) kann das kantonale Recht den Weiterzug des Beschwerdeentscheides (der Steuerrekurskommission) bezüglich der Bundessteuern an eine weitere verwaltungsunabhängige Instanz vorsehen. Sieht das kantonale Recht ein zweistufiges Rekursverfahren für die kantonalen Steuern vor, muss dasselbe Verfahren auch für die Bundessteuern gelten (BGE 130 II 65 E. 6 S. 75 ff.). Da das kantonale Recht für die harmonisierten kantonalen Steuern ein zweistufiges Rekursverfahren vorsieht, kommt dieses auch für die Bundessteuern zur Anwendung (VGE vom 22. Juni 2006, in: BJM 2008, S. 220 ff.; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 ff., 287). Im Beschwerdeverfahren der direkten Bundessteuer gelten in erster Linie die Verfahrensbestimmungen gemäss Art. 140-144 DBG, subsidiär jene des kantonalen Rechts über Organisation und Verfahren, insbesondere jene über den Rekurs (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 der Verordnung des EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer [Steuererlassverordnung; SR 642.121] und § 1 der baselstädtischen Verordnung über den Vollzug der direkten Bundessteuer [DBStV; SG 660.100]; VGE VD.2010.155 vom 26. Juli 2011).

1.2 Vorliegend angefochten ist eine verfahrensleitende Verfügung des Präsidiums der Steuerrekurskommission. Grundsätzlich können beim Verwaltungsgericht nur Endverfügungen bzw. -entscheide angefochten werden, mithin Verfügungen und Entscheide, welche das Verfahren vor der Vorinstanz formell und materiell abschliessen (§ 10 Abs. 1 VRPG; dazu auch Stamm, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Denise Buser (Hrsg.), Neues Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 2008, S. 477 ff., 484 f.; Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, in: BJM 2005 S. 277 f., 281 f.). Die selbständige Anfechtung von Zwischenentscheiden ist allerdings dann zulässig, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (§ 10 Abs. 2 VRPG). Nach ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts bedeutet die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege für die betroffene Person ohne weiteres einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, weil ihr unter Umständen wegen fehlender finanzieller Mittel die Beschreitung des Rechtswegs verwehrt wird (statt vieler VGE VD.2010.250 vom 28. Oktober 2010 und VGE 642/2003 vom 4. August 2003).

1.3 Nach § 13 Abs. 1 VRPG ist zum Rekurs berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung hat. Die Rekurrenten sind als Adressaten des angefochtenen Entscheides, mit dem ihnen die unentgeltliche Rechtspflege verweigert worden ist, beschwert und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs ist einzutreten.

E. 2

2.1 Die Steuerrekurskommission hat das Gesuch der Rekurrenten um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen, da deren Einkommen den geschützten Grundbedarf um CHF 1'260.─ übersteigen würde. Die entsprechende Berechnung konnte einem beigelegten Berechnungsblatt entnommen werden, welches zum integrierenden Bestandteil der Verfügung erklärt worden ist. Aufgrund des dadurch innerhalb von drei Monaten sich ergebenden Überschusses könne den Rekurrenten zugemutet werden, sowohl die ordentlichen Kosten wie auch allfällige Vertretungskosten vorzuschüssen.

2.2 Der Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und Verbeiständung wird in erster Linie durch das kantonale Prozessrecht geregelt. Daneben besteht er auch unmittelbar aufgrund von Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101; vgl. auch Art. 6 Ziff. 3 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK; SR 0.101]). Nach gefestigter Praxis des Bundesgerichts gilt dieser verfassungsrechtliche Anspruch unabhängig von der Rechtsnatur der Entscheidungsgrundlagen und des Verfahrens für jedes staatliche Verfahren, in welches der Rechtsuchende einbezogen wird oder dessen er zur Wahrung seiner Rechte bedarf (BGE 130 I 180 E. 2.2 S. 182; 128 I 225 E. 2.3 S. 227 mit Hinweisen; vgl. VGE VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 2.1 und VGE 642/2003 vom

E. 4

August 2003 E. 3a = BJM 2005 S. 100 ff.). Das baselstädtische Recht regelt die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Verfahren vor der Steuerrekurskommission nicht explizit (vgl. § 165 StG i.V.m. § 30 Abs. 2 i.f. VRPG). Das kantonale Recht geht damit nicht über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie von Art. 29 Abs. 3 BV hinaus (VGE VD.2011.59 vom 27. Oktober 2011 E. 2.1 mit Hinweisen). Aus diesem Grund kann ohne weiteres auf die verfassungsrechtlichen Minimalansprüche abgestellt werden.

Nach Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Voraussetzung ist somit die Bedürftigkeit des Betroffenen und die Nichtaussichtslosigkeit der Rechtssache. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGer 8C_453/2011 vom 29. Juli 2011 E. 2.3; BGE 133 III 614 E. 5 S. 616). Nach konstanter bundesgerichtlicher Praxis beurteilt sich die prozessuale Bedürftigkeit nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

Dazu gehören einerseits sämtliche finanzielle Verpflichtungen, andererseits die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (BGer 4D_30/2009 vom 1. Juli 2009 E. 5.1; BGer 5P.295/2005 vom 4. Oktober 2005 E. 2.2; BGE 120 Ia 179 E. 3a S. 181; 124 I 1 E. 2a S. 2). Es obliegt dem Gesuchsteller, dem Instruktionsrichter lückenlos und übersichtlich seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen (vgl. AGE BE.2011.25 vom 9. März 2011 E. 3.1; 944/2006 vom 9. August 2006). Für den Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung bedarf es zudem der Notwendigkeit der Verbeiständung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt diese verfassungsrechtliche Minimalgarantie auch im Verwaltungsbeschwerde- und Verwaltungsgerichtsverfahren (BGer 8C_453/2011 vom 29. Juli 2011 E. 2 und 8C_224/2011 vom 11. April 2011 E. 4).

2.3 Die Rekurrenten verwarren sich zunächst dagegen, dass ihr Rekurs sowieso keine Chance auf Erfolg habe. Dieser Vorwurf zielt aber an der Begründung der angefochtenen Verfügung vorbei. Darin wird nur allgemein ausgeführt, dass ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung nur dann bewilligt werden könne, wenn das Begehren in der Sache nicht zum vornherein als aussichtslos erscheine. Diese Feststellung ist korrekt. Vorliegend hat aber die Steuerverwaltung eine solche Beurteilung der Prozesschancen gar nicht vorgenommen.

Das Begehren wurde allein deshalb abgewiesen, weil die Rekurrenten aufgrund ihres Einkommens nicht als bedürftig erschienen. Die Vorinstanz hat diesbezüglich auf ihre detaillierte Berechnung des erweiterten und erhöhten Bedarfs und des Einkommens der Rekurrenten verwiesen. Mit dieser Berechnung setzen sich die Rekurrenten in ihrem Rekurs mit keinem Wort auseinander. Sie beschränken sich darauf, diese Berechnung als ■ zu fehlerhaft und theoretisch, zu meinen Ungunsten ■ zu bezeichnen. Worin aber die Fehler der Berechnung liegen sollen, ist nicht ersichtlich und kann auch den der Vorinstanz vorliegenden Akten nicht entnommen werden. Diese ging vielmehr beim Einkommen von den Angaben des Ombudsmanns in seinem Schreiben vom 25. Juni 2013 aus. Die bei der Berechnung eingesetzten Kosten entsprechen ebenfalls den von den Rekurrenten selber genannten Zahlen. Allein bei den Krankenkassenprämien wurden die Prämienverbilligungen in Abzug gebracht. Dies erscheint korrekt, haben die Rekurrenten aufgrund ihres Einkommens darauf doch offensichtlich Anspruch. Nicht angerechnet wurden mangels Belegen allein die geltend gemachten Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie Auslagen für Arzt, Medikamente etc. Den Nachweis für solche Ausgaben haben die Rekurrenten weder im vorinstanzlichen noch im vorliegenden Verfahren erbracht.

Auf die weiteren, sich der Fäkalssprache annähernden Ausführungen der Rekurrenten braucht nicht weiter eingetreten zu werden.

3.

Daraus folgt, dass der Rekurs abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Rekurrenten dessen Kosten zu tragen. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühr ist allerdings ihrer finanziellen Situation Rechnung zu tragen. Sie ist leicht über dem gesetzlichen Minimum auf CHF 300. ■ festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.